



Berufszugang in Österreich

Architekten - Ingenieurkonsulenten

(Jänner 2010)

Der Zugang zum österreichischen Beruf „Ziviltechniker“ (wird eingeteilt in **Architekten** und **Ingenieurkonsulenten**) wird durch ein Bundesgesetz (Ziviltechnikergesetz – ZTG) geregelt. Um als Ziviltechniker zu arbeiten, sind folgend Qualifikationen verlangt:

- Absolvierung eines der angestrebten Befugnis entsprechenden Studiums
- Berufspraxis im Ausmaß von mindestens drei Jahren (nach Studienabschluss)
- Berufsprüfung (Ziviltechnikerprüfung)

Der Berufszugang ist offen für österreichische Staatsbürgern oder Staatsangehörige und deren Familienangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder den durch sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellte Personen.

Berufsprüfung (Ziviltechnikerprüfung):

Der Antrag auf Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung ist unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer einzureichen, in deren Bereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat, mangels eines inländischen Wohnsitzes bei der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer seiner Wahl. Diese hat unter Anschluss eines Gutachtens das Ansuchen innerhalb von acht Wochen dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen, welcher über die Zulassung entscheidet und die Zuweisung zu einer Prüfungskommission verfügt.

Wenn der/die Kandidat/in die Prüfung nicht besteht, hat er/sie die Möglichkeit eines zweiten und eines dritten Versuchs.

Die Gegenstände der Ziviltechnikerprüfung sind:

- Österreichisches Verwaltungsrecht
- Betriebswirtschaftslehre (allgemeine Grundsätze, Kostenrechnung, Unternehmensorganisation),
- die für das Fachgebiet geltenden rechtlichen und fachlichen Vorschriften
- Berufs- und Standesrecht
- + weitere Anforderungen an Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

Befugnis:

Die Befugnis wird vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verliehen. Für die unterschiedlichen Fachgebiete (Architekten und über 50 Befugnisse im Bereich der Ingenieurkonsulenten) gibt es jeweils eigene Befugnisse. Sowohl natürliche Personen als auch Ziviltechnikergesellschaften können Befugnisinhaber sein. Bevor die Befugnis ausgeübt werden kann, ist ein Eid abzulegen, dass der Befugnissträger die Gesetze und die Pflichten seines Berufes gewissenhaft einhalten, die Gebote Verschwiegenheit wahren und die ihm anvertrauten Angelegenheiten bestmöglich besorgen wird.

Befugnisumfang:

Ziviltechniker sind, sofern bundesgesetzlich nicht eine besondere Berechtigung gefordert wird, auf dem gesamten, von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden, mediativen und treuhänderischen Leistungen, insbesondere zur Vornahme von Messungen, zur Erstellung von Gutachten, zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, zur organisatorischen und kommerziellen Abwicklung von Projekten, ferner zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen, sofern wichtige Teile der Arbeiten dem Fachgebiet des Ziviltechnikers zukommen, berechtigt.

Ziviltechniker können auf ihrem Fachgebiet öffentlichen Urkunden ausstellen, dabei verwenden sie ein Siegel (= äußeres Zeichen für die Befugnis).

Ziviltechniker sind nicht zur Ausführung berechtigt.

Österreichische Ziviltechniker können nur freiberuflich tätig sein oder für eine Ziviltechnikergesellschaft arbeiten, wenn sie Partner oder Beteiligte sind.

Wenn sie angestellt arbeiten möchten, müssen sie das der zuständigen regionalen Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten mitteilen und die Befugnis wird ruhend gestellt. Während des Angestelltenstatus sind Ziviltechniker nicht berechtigt, ihre Befugnis auszuüben. Eine schriftliche Verständigung an die Kammer lässt die Befugnis wieder aktiv werden.

Ziviltechniker können verschiedene Gesellschaftsformen verwenden, aber die Befugnis, Pflichten und Verantwortlichkeiten sind immer mit dem Ziviltechniker verbunden, der als Planer tätig wird.

Österreichische Ziviltechniker sind zur laufenden beruflichen Weiterbildung verpflichtet.

Titel:

Der akademische Titel der AbsolventInnen ist Dipl.-Ing. (Diplomingenieur) oder Mag. (Magister), Master

Die Berufstitel „Architekt“, „Ingenieurkonsulent“, „Zivilingenieur“, „Ziviltechniker“ und „Zivilgeometer“ sind durch das „Ziviltechnikergesetz“ geschützt. Sie können nur von befugten Ziviltechnikern verwendet werden.

Berufszugang für EU/EWR Architekten / Ingenieurkonsulenten - Die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen:

EU/EWR Architekten und Ingenieurkonsulenten bzw Architekten und Ingenieurkonsulenten aus der Schweiz dürfen vorübergehend und gelegentlich grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen, wenn Sie folgende Kriterien erfüllen:

- Staatsangehörigkeit EU/EWR/Schweiz
- Niederlassung in einem Mitgliedstaat bzw. in der Schweiz, sowie eine aufrechte Befugnis zur freiberuflichen Ausübung des Berufes eines Architekten oder eines Ingenieurkonsulenten auf einem den in § 3 angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet,
- fachliche Befähigung,
- die Ausübung des Berufes eines freiberuflichen Architekten oder eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten auf einem den im § 3 angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang, sofern dieser Beruf in dem Niederlassungsstaat des Dienstleistens nicht reglementiert ist.

Eine Registrierung bei der Kammer ist nicht erforderlich, der Architekt/Ingenieurkonsulent ist aber verpflichtet vor Erbringung der Dienstleistung den Dienstleistungsempfänger über Folgendes zu informieren:

- das Register, in dem er eingetragen ist, sowie die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register,
- Namen und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates,
- die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört,
- die Berufsbezeichnung oder seinen Befähigungsnachweis,
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Artikel 22 Absatz 1 ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG, ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 35 und
- Einzelheiten zu seinem Versicherungsschutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Berufszugang für EU/EWR Architekten/ Ingenieurkonsulenten - Niederlassung in Österreich:

Architekten:

Staatsangehörige und deren Familienangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), sowie Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat den Beruf eines freiberuflichen Architekten befugt ausüben, dürfen sich auf dem Gebiet der Republik Österreich zur Ausübung des Berufes eines freiberuflichen Architekten niederlassen, wenn keiner der in § 5 Abs. 3 genannten Ausschließungsgründe vorliegt und ihnen die Befugnis eines Architekten vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verliehen wurde.

Dem Antrag um Verleihung der Befugnis eines Architekten sind jedenfalls folgende Unterlagen und Bescheinigungen anzuschließen:

- Staatsangehörigkeitsnachweis,
- Befähigungsnachweis des Herkunftsmitgliedstaates, der zur Aufnahme des Berufes eines freiberuflichen Architekten berechtigt,
- Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der Zuverlässigkeit, der Konkursfreiheit, sowie über das Nichtvorliegen eines standeswidrigen Verhaltens. Diese Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Ingenieurkonsulenten:

Staatsangehörige und deren Familienangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), sowie Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat den Beruf eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten befugt ausüben, dürfen sich auf dem Gebiet der Republik Österreich zur Ausübung des Berufes eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten auf einem den angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet niederlassen, wenn keiner der in § 5 Abs. 3 genannten Ausschließungsgründe vorliegt und ihnen die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verliehen wurde.

Dem Antrag um Verleihung der Befugnis eines Ingenieurkonsulenten sind jedenfalls folgende Unterlagen und Bescheinigungen anzuschließen:

- Staatsangehörigkeitsnachweis,
- Befähigungsnachweis des Herkunftsmitgliedstaates, der zur Aufnahme des Berufes eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten berechtigt und
- Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der Zuverlässigkeit, der Konkursfreiheit, sowie über das Nichtvorliegen eines standeswidrigen Verhaltens. Diese Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten ist zu verleihen, wenn die geltend gemachte Berufsqualifikation gleichwertig ist (entsprechend Art. 11 lit e Richtlinie 2005/36/EG)

Insbesondere in folgenden Fällen ist die geltend gemachte Berufsqualifikation zur fachlichen Befähigung gemäß § 6 nicht gleichwertig:

- wenn sich die geltend gemachte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Ausbildungsnachweisen unterscheiden oder
- wenn die zum Befugnisumfang eines Ingenieurkonsulenten gehörenden Leistungen im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besteht.

Die mangelnde Gleichwertigkeit der geltend gemachten Berufsqualifikation zur fachlichen Befähigung gemäß § 6 ist durch die Absolvierung einer Eignungsprüfung oder eines höchstens zweijährigen Anpassungslehrganges auszugleichen.

Kontakt:

Bei den regionalen Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten erhalten Sie alle notwendigen Informationen, wie zum Beispiel Informationen über Versicherung und Baurecht. Sie bieten auch ein großes Angebot an Seminaren und Kursen:

Wien, Niederösterreich und Burgenland:

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
1040 Wien, Karlsgasse 9/1
Tel. 0043/1/5051781
Fax 0043/1/5051781-70
E-mail: kammer@arching.at
Internet: www.arching.at/wien

Steiermark und Kärnten:

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten
8010 Graz, Schönaugasse 7/1
Tel. 0043/316/82 63 44-0
Fax 0043/316/826344/25
E-mail: office@ztkammer.at
Internet: www.ztkammer.at

Oberösterreich und Salzburg:

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg
4040 Linz, Kaarstraße 2/II
Tel. 0043/732/738394-0
Fax 0043/732/738394-4
E-mail: office@linz.aikammeros.org
Internet: www.aikammeros.org

Tirol und Vorarlberg:

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg
6020 Innsbruck, Rennweg 1
Tel 0043/512/5885335
Fax 0043/512/588335-6
E-mail: arch.ing.office@tirol.com
Internet: www.kammerwest.at